

§. 6. Was die Reste, so diesem Crays von eyllichen Ständen zu Crays-Reste. erlegen noch außstehen und die Einbringung derselben anlangt, haben die anwesende Stände mit Schmerzen erfahren müssen, daß über alles Erinnern, Annahmen und Verhoffen die schuldigen Resta noch zur Zeit nicht einbracht, sondern allerhand Disputat darwider erregt hat werden wollen. Wann dann, do es nicht geändert werden sollte, dabey zu befahren, daß dem Crays dadurch ein unverantwortlicher Schaden und höchster Nachtheil zugezogen werden dürffte, dahero dann allem Ansehen nach summum periculum in mora: Als solien und wollen die Stände darauf mit Fleiß bedacht seyn, entweder durch eine sonderbahre extraordinari-Zusammenkunft, oder durch andere bequeme Mittel es dahin zu richten, damit diesem bevorstehenden Unheil Rath geschaffet, des Crayses Borrath eyllicher maßen hernacher wiederum ergänzet und die auf dem Crays-Kasten hassende Beschwerden davon abgetragen und also des ganzen Crayses Credit dadurch gerettet und erhalten werden möge.

§. 7. Nachdem auch ohnlängsten der Churfürstlich Sächsische Münz-Verpflichtung Baradein, Martin Mayerstadt, mit Tode abgangen, und von Sr. des neuen Churfürstl. Gn. an desselben statt der Crays-Secretarius David Herz-Chur-Sächsischen Baradeins. mann bestellt und zum Münz-Baradein auf- und angenommen: Als radeins. Als ist derselbe, vermöge der Ordnung, bey jezo allhier gehaltenen Versammlung dem Crays vereydet und pflichtbar gemacht worden.

§. 8. Und sind darauf der General- und privat-Baradein, so Generale wohl die Münzmeister ihres Amts und geleister Pflicht erinnert. Es sol- Münz-Erin- len und wollen auch die löbliche Stände, Krafft dises und voriger Ab- nerung, An- schide, ohne ferner Zuschreiben und einige Erinnerung in Leipzig den setzung des Sonntag Cantate des künfftigen 1616. Jahrs zu Berathschlagung der künfftigen Münz- und anderer mit für- und eingefallener Sachen, zu erscheinen Tags und und zusammen zu kommen schuldig seyn. So ist auch dieser Abschied, Communi- dem Herkommen nach, der Römisch-Kayserlichen Maj. den 3. unirten, cation an den wie auch dem Nider-Sächsischen Craysse, zu Erhaltung vertraulicher Kayser und andere Crays guter Correspondenz überschicket worden. Alles treulich und sonder se. Befährde.

Geschehen zu Franckfurt an der Oder, den 4. May. 1615.

Und seynd bey solcher Berathschlagung nachfolgende Rätze und Gesandten gewesen:

Schluß.

Von wegen Herrn Johans Georgen, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, vor sich und Sr. Churfürstl. Gn. Herrn Bruders, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen 2c.

Ober-Sächs. Crays-Abschide.

Bb

Wolf